

**Bekanntmachung über die
Einstellung des Umlegungsverfahrens
„Gewerbepark Ried I / Stadtrandstraße / K 3025“**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Giengen hat am 23.03.2006 die Umlegung „Gewerbepark Ried I / Stadtrandstraße / K 3025“ eingeleitet. Am 19.10.2006 und 19.07.2007 wurden für einzelne Grundstücke die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In das Umlegungsverfahren sind noch nachfolgende Flurstücke einbezogen:

auf der Gemarkung Giengen die Flurstücke Nr. 2129, 2131, 2133 (hiervon eine Teilfläche mit ca. 90 m² einbezogen), 4040/13, 4040/15

auf der Gemarkung Hohenmemmingen die Flurstücke Nr. 943/1, 1072, 1093, 1094, 1097, 1099, 1105, 1110, 1126, 1127, 1128, 1130, 1131, 1138, 1140, 1161, 1163, 1166, 1167, 1168, 1172, 1174, 1176, 1177, 1189, 1413/2, 1421, 1422, 1427, 1450/1

Gemäß § 50 BauGB in der gegenwärtigen Fassung wird für diese Flurstücke das Umlegungsverfahren „Gewerbepark Ried I / Stadtrandstraße / K 3025“ eingestellt.

Begründung: Der ursprüngliche Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbepark Ried I / Stadtrandstraße / K 3025 bedarf aus verschiedenen Gründen (Natur- und Artenschutz, geänderte Verkehrsanbindungen etc.) einer grundlegenden Überprüfung und Überarbeitung. Der Bebauungsplan Gewerbepark Ried I / Stadtrandstraße / K 3025 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung nicht zur Ausführung kommen, weshalb auch die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nicht mehr erforderlich ist.

Bekanntgabe der Einstellung des Umlegungsverfahrens

Die Einstellung des Umlegungsverfahrens gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einstellung des Umlegungsverfahrens kann nach § 217 BauGB durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz, Rathaus, Marktstraße 11, 89537 Giengen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Es wird empfohlen, den Antrag zu begründen sowie Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Über den Antrag entscheidet die Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von den Beteiligten selbst gestellt werden kann. Jedoch muss sich der Antragsteller für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache eines vertretungsberechtigten Anwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Giengen, den 11. Juni 2021

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister